

Förderverein „Freundeskreis des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg e.V.“
Pasteustr. 7-11
10407 Berlin

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....
.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

..... / /

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Bildung

durch Bescheinigung des Finanzamtes.....,

StNr. vorläufig abals gemeinnützig anerkannt /

X nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des

Finanzamtes für Körperschaften I, Gerichtstr.27, 13347 Berlin, StNr. 27/665/63185 , vom 06.08.2004

für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich um Mitgliedsbeiträge, handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4) verwendet wird.

Berlin, den

.....

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI 1 S. 884).